

Datum: 22.03.2005

Az.: 20.20 mq-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2005
2.	Rat der Stadt Bergkamen	14.04.2005
3.		
4.		

Betreff:

- Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2005/2006
- Beschluss über das Investitionsprogramm 2004 bis 2009
- Haushaltssicherungskonzept für den Finanzplanungszeitraum 2004 bis 2012

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 3 Anlagen

Der Bürgermeister	Mitunterzeichnung In Vertretung
Schäfer	Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Overhage	Marquardt	

Sachdarstellung:

1. a) Veränderungen bei der Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie Veränderungen im budgetierten Verwaltungshaushalt 2005/2006

Nach Aufstellung und Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2005/2006 am 06.12.2004/27.01.2005 haben sich notwendige Änderungen ergeben.

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (kommunales Finanzmanagement NRW - NKFG NRW) in Kraft getreten. In § 9 des Einführungsgesetzes finden sich Vorschriften über die Weitergeltung von Vorschriften.

Nach Rücksprache des Städte- und Gemeindebundes NRW mit der Kommunalabteilung des Innenministeriums NRW finden die Vorschriften der geänderten Gemeindeordnung unmittelbar für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ab dem 01.01.2005 Anwendung, und zwar unabhängig von der Umstellung des Haushaltswesens in der einzelnen Kommune auf das NKF, sofern die betreffenden Vorschriften nicht wesensimmanent bzw. begriffsnotwendig eine Umstellung des Haushaltsrechts voraussetzen. Die Verfahrensvorschriften zum Erlass der Haushaltssatzung aus § 80 GO (§ 79 GO a. F.) setzen nicht begriffsnotwendig oder von ihrem Wesen her die Umstellung auf das NKF voraus. Die Vorschrift gilt also bereits seit dem 01.01.2005 für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Umstellung auf das NKF ist für die Stadt Bergkamen für das Jahr 2007 beabsichtigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW n. F. ist die Haushaltssatzung 2005/2006 mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2006 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Nach bisheriger Fassung war im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Haushaltsplan mit seinen Anlagen lediglich an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Mit der Neufassung der Vorschrift soll eine bürgerfreundliche Gestaltung des Aufstellungsverfahrens des gemeindlichen Haushalts erreicht werden. Demnach ist der Haushaltsplan für Einwohner und Abgabepflichtige nicht nur an wenigen Tagen auszulegen, sondern diesen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Gegenüber dem aufgestellten Haushaltsplanentwurf ergeben sich im Verwaltungshaushalt lediglich Veränderungen, die sich finanzneutral auswirken. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt ist in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 jeweils um 100.000,00 €, bedingt durch höhere Tilgungsleistungen, zu erhöhen. Dem stehen Minderausgaben für Zinsen aufgrund des zurzeit günstigen Zinsniveaus gegenüber, so dass das Einnahme- und das Ausgabevolumen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf unverändert bleiben. (**Anlage 1**)

1. b) Veränderungen des Vermögenshaushaltes für die Jahre 2005/2006

Wie bereits erläutert, ergeben sich zusätzliche Tilgungsleistungen in den Haushaltsjahren 2005/2006 in Höhe von jeweils 100.000,00 €. Darüber hinaus ist es erforderlich, Haushaltsmittel für den Umzug der städtischen Musikschule bereitzustellen. Die gesamten Veränderungen des Vermögenshaushaltes sind als **Anlage 2** beigefügt.

Um den gesetzlich erforderlichen Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2005 zu erreichen, ist es erforderlich, die Kreditemächtigung um 125 T€ aufzustocken.

2. Investitionsprogramm der Stadt Bergkamen für die Jahre 2004 bis 2009

Gemäß § 83 GO NRW hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine mindestens fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das Haushaltsjahr 2004. Für die Haushaltsjahre 2005/2006 wird ein „Doppelhaushalt“ aufgestellt. Daher umfasst das Investitionsprogramm einen Zeitraum von 6 Jahren.

Im Finanzplan sind Umfang und Zusammenstellung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen.

3. Haushaltssicherungskonzept für den Finanzplanungszeitraum 2005 bis 2012

Kann der Haushaltsausgleich, wie zurzeit bei der Stadt Bergkamen, nicht erreicht werden, ist gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bergkamen gewährleistet, dass der jahresbezogene Ausgleich, wie vom Gesetz gefordert, im Jahr 2007 erfolgt. Die Abdeckung sämtlicher Fehlbeträge sind bis zum Jahr 2012 erreicht. Das Haushaltssicherungskonzept hat sich gegenüber der Einbringung nicht verändert.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, die der Erstschrift dieser Niederschrift als **Anlage 3** beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 zu erlassen.
2. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt das als **Anlage** der Erstschrift dieser Niederschrift beigefügte Investitionsprogramm der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2004 bis 2009.
3. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt das der Erstschrift dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügte Haushaltssicherungskonzept der Stadt Bergkamen für den Finanzplanungszeitraum 2005 bis 2012.

Veränderungsliste Haushaltsplan/Budgetplan 2005/2006

Haushaltsplan/Budgetplan 2005 (Verwaltungshaushalt)

			Einnahmen			Ausgaben		
					88.143.710			98.963.850
Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	bisher €	neu €	Veränd. €	bisher €	neu €	Veränd. €
1	9100-8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt				1.100.000	1.200.000	+ 100.000
2	9100-8060	Zinsausgaben an sonst. öffentliche Sonderrechnungen				1.875.000	1.775.000	- 100.000
3	1200-5701	Asbest- und PCB-Untersuchungen				9.500	0	- 9.500
4	8810-5701	Asbest- und PCB-Untersuchungen				0	9.500	+ 9.500
					88.143.710			98.963.850

Veränderungsliste Haushaltsplan/Budgetplan 2005/2006

Haushaltsplan/Budgetplan 2006 (Verwaltungshaushalt)

			Einnahmen				Ausgaben		
					100.514.309				100.514.309
Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	bisher €	neu €	Veränd. €	bisher €	neu €	Veränd. €	
1	9100-8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt				1.155.000	1.255.000	+ 100.000	
2	9100-8060	Zinsausgaben an sonst. öffentliche Sonderrechnungen				1.960.000	1.860.000	- 100.000	
3	1200-5701	Asbest- und PCB-Untersuchungen				9.500	0	- 9.500	
4	8810-5701	Asbest- und PCB-Untersuchungen				0	9.500	+ 9.500	
					100.514.309			100.514.309	

Zu lfd. Nr. 1 u. 2:

Durch höhere Tilgungsleistungen im Vermögenshaushalt ist es erforderlich, die so genannte „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt in den Haushaltsjahren um jeweils 100.000 € zu erhöhen. Bedingt durch ein zurzeit niedrigeres Zinsniveau ist es möglich, die Zinsausgaben jährlich um 100.000 € zu reduzieren.

Zu lfd. Nr. 3 u. 4:

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt ab dem Jahr 2005 durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft. Die Zuordnung erfolgt im Budget 3/23 unter dem Produkt 2 (Gebäude- und Energiebewirtschaftung).

Veränderungsliste Haushaltsplan/Budgetplan 2005/2006

Haushaltsplan/Budgetplan 2005 (Vermögenshaushalt)

			Einnahmen			Ausgaben		
			25.600.482			25.600.482		
Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	bisher €	neu €	Veränd. €	bisher €	neu €	Veränd. €
1	3330-9351	Ersteinrichtung für die Musikschule				0	11.500	+ 11.500
2	3330-9400	Umbaukosten für die Musikschule				0	113.500	+ 113.500
3	5600-9404	Herstellungsaufwand Römerbergsporthalle (Dach)				0	102.000	+ 102.000
4	9100-3108	Entnahmen aus Rücklagen	141.000	163.000	+ 22.000			
5	9100-9110	Zuführung an die Allgemeine Rücklage				80.000	0	- 80.000
6	9100-3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.100.000	1.200.000	+ 100.000			
7	9100-9760	Ordentl. Tilgung an sonst. öffentl. Sonderrechnungen				970.000	1.070.000	+ 100.000
8	9100-3750	Einnahmen aus Krediten vom sonst. öffentl. Bereich	1.817.515	1.942.515	+ 125.000			
					25.847.482			25.847.481

Zu lfd. Nr. 1 u. 2:

Durch die Umsetzung „Hartz IV/SGB II“ ist ein dringender Raumbedarf im Verwaltungsgebäude eingetreten. Um diesen entsprechend abdecken zu können, ist ein Umzug der Musikschule in das ehemalige Postgebäude an der Jahnstraße notwendig. Die errechneten Umbaukosten in Höhe von 113.500 € und die Ausgaben für die Ersteinrichtung in Höhe von 11.500 € sind zu veranschlagen.

Zu lfd. Nr. 3:

Ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb ist wegen regelmäßiger „Überschwemmungen“, bedingt durch Undichtigkeiten des Daches, nicht mehr möglich. Die Lichtkuppeln im Dach der Römerbergsporthalle sollen ausgebaut werden und durch eine geschlossene Dachhaut ersetzt werden.

Zu lfd. Nr. 4:

Zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes sind im Haushaltsjahr 2005 die restlichen Einnahmen aus dem Sparbuch „Planungsmehrwert“ in Höhe von insgesamt 163.000 € zu entnehmen.

Zu lfd. Nr. 5:

Die im Haushaltsplanentwurf veranschlagte Zuführung an Rücklagen (Sportpauschale) dient nunmehr zur teilweisen Finanzierung des Herstellungsaufwandes der Römerbergsporthalle.

Zu lfd. Nr. 6 u. 7:

Die erhöhte Tilgung bei der Hhst. 9100-9760 ist über die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt zu finanzieren.

Zu lfd. Nr. 8:

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes 2005 ist es erforderlich, zusätzlich 125.000 € aus Krediteinnahmen zu realisieren.

Veränderungsliste Haushaltsplan/Budgetplan 2005/2006

Haushaltsplan/Budgetplan 2006 (Vermögenshaushalt)

			Einnahmen			Ausgaben		
			10.971.585			10.971.585		
Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	bisher €	neu €	Veränd. €	bisher €	neu €	Veränd. €
1	9100-3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.155.000	1.255.000	+ 100.000			
2	9100-9760	Ordentl. Tilgung an sonst. öffentl. Sonderrechnungen				1.000.000	1.100.000	+ 100.000
					11.071.585			11.071.585

Zu lfd. Nr. 1 u. 2:

Durch höhere Tilgungsleistungen im Vermögenshaushalt ist es erforderlich, die so genannte „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt in den Haushaltsjahren um jeweils 100.000 € zu erhöhen. Bedingt durch ein zurzeit niedrigeres Zinsniveau ist es möglich, die Zinsausgaben jährlich um 100.000 € zu reduzieren.

Haushaltssatzung**der Stadt Bergkamen, Kreis Unna,
für die Haushaltsjahre 2005 und 2006**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW 2004 S. 644 ff.) hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 14.04.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005 und 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, die zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2005	2006
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	88.143.710 EUR	100.514.309 EUR
	in der Ausgabe auf	98.963.850 EUR	100.514.309 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	25.847.482 EUR	11.071.585 EUR
	in der Ausgabe auf	25.847.482 EUR	11.071.585 EUR

festgesetzt

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

2005	2006
1.942.515 EUR	2.050.677 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2005	2006
700.000 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2005	2006
40.000.000 EUR	40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wie folgt festgesetzt:

		2005	2006
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.	260 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	450 v. H.	450 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung der Stadt Bergkamen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet gemäß §§ 82 u. 84 GO NRW im Einzelfall bis zur Höhe von 30.000 EUR oder 5 % des Haushaltsansatzes bei Ausgaben und 150.000 EUR bei Verpflichtungsermächtigungen der Kämmerer.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als geringfügig gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezernates gedeckt sind, oder
 - b) im Rahmen Innerer Verrechnungen und kalkulatorischer Kosten oder
 - c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
 - d) die in den Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluss aber nicht mehr ausgabewirksam wurden.
 - e) für Umschuldungen.
2. Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung – StOV Gem. -) vom 08.12.1976 (GV NRW S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 f.), angebracht sind, ist jede zweite frei werdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe entsprechend der durch den ku-Vermerk bestimmten niedrigeren Besoldungsgruppe zu besetzen.

Soweit im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einer Besoldungsgruppe kw-Vermerke (künftig wegfallend) mit dem Hinweis auf § 9 Abs. 2 Satz 2 StOV Gem. angebracht sind, darf jede zweite frei werdende, von dem Vermerk betroffene Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan ku-Vermerke ohne Hinweis auf § 9 Abs. 2 Satz 2 StOV Gem. angebracht sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nur entsprechend dem Vermerk wieder besetzt werden.

3. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Ziff. 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einer Haushaltsstelle
- im Verwaltungshaushalt zusätzliche Ausgaben in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
 - im Vermögenshaushalt zusätzliche Ausgaben in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 22 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

4. Von der Möglichkeit nach § 16 Abs. 2 GemHVO, den Verwaltungshaushalt in budgetierter Form aufzustellen, wird Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der Budgetierung wird Folgendes festgelegt:

- a) Die Einnahmen eines Budgets dienen der Finanzierung aller Ausgaben des Budgets. Sie sind in ihrer Verwendung zu beschränken, wenn sich dieses in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 GemHVO aus einer rechtlichen Verpflichtung herleitet.
- b) Die Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 1 GemHVO wird auf die Budgets angewandt, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Deckungskreise „Personalausgaben“ und „Sächlicher Aufwand“ unterliegen ebenfalls der gegenseitigen Deckung.

- c) In Ausführung von § 18 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass die einseitige Deckungsfähigkeit vorerst nur im Einzelplan 2 möglich ist, und zwar bei den Gruppierungsgruppen 52 (Geräte und Ausstattungen) und 57 (Unterrichtsmittel) zugunsten der Gruppierungsuntergruppe 935 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens). Die Realisierung der einseitigen Deckung ist nur möglich, wenn dadurch keine Folgebelastungen für zukünftige Jahre entstehen.

Alle im Einzelplan 6 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

- d) Managementbedingte Budgetverbesserungen können anteilig zu einem Haushaltsausgaberest im Verwaltungshaushalt führen.

Die Übertragung der Budgetmittel im Verwaltungshaushalt erfolgt auf Antrag der Fachämter durch die Kämmerei.

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten gemäß § 19 Abs. 2 u. 3 GemHVO bleibt unberührt.

Bergkamen, 14.04.2005

Bürgermeister

Schriftführer